

Abgeordnetenhaus **BERLIN**

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
6397/18	Frau Rolle	A 002	1473	1478	09.03.2021 / Ro

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe vom 18. Dezember 2020 beraten, mit der Sie die Wiedereröffnung von Sauna- und Sportstättenbetrieben im Land Berlin unter Einhaltung der Hygieneregeln während der Coronapandemie gefordert haben. Das Anliegen wurde zuvor auf der Plattform www.openpetition.de eingebracht und im Zeitraum vom 7. Juli 2020 bis 6. September 2020 mit insgesamt 762 Unterschriften aus Berlin unterstützt.

Begründet haben Sie Ihre Eingabe mit den gesundheitsfördernden Wirkungen von Sport und Saunanutzung zur Stärkung des Immunsystems und darauf verwiesen, dass in Brandenburg und Sachsen der Betrieb von Saunen weiterhin gestattet sei.

In einer uns zu Ihrer Eingabe vorliegenden Stellungnahme vom 9. Februar 2021 hat die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Folgendes ausgeführt:

„(...) Die der Petition zu Grunde liegende SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14.12.2020, zuletzt geändert am 05.01.2021, trifft auf der Grundlage der §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert am 18.11.2020, einander ergänzende Regelungen zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 und der durch ihn hervorgerufenen Krankheit COVID-19.

Nach Maßgabe des § 28 IfSG sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Dabei können sich Schutzmaßnahmen dem Grunde nach an jedermann richten, nicht nur an Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte
(ehemaliger Preußischer Landtag)

U-Bahnhof
Potsdamer Platz
Kochstraße

S-Bahnhof
Anhalter Bhf.
Potsdamer Platz

DB-Bahnhof
Potsdamer Platz

Bus
M 29, M 41, M 48,
M 85, 200

Interne Telefonnummer: 99407 -

Internet: <http://www.parlament-berlin.de>
E-Mail: petmail@parlament-berlin.de

Gemäß § 18 Absatz 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen grundsätzlich untersagt. Nach § 20 Absatz 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Saunen und ähnliche Einrichtungen geschlossen zu halten.

Auch in Brandenburg müssen – entgegen der Aussage des Petenten – Saunen für den Publikumsverkehr geschlossen werden, § 22 Absatz 1 Nr. 9 3. SARS-CoV-2-EindV vom 15.12.2020. Gleiches gilt auch für Fitnessstudios etc., vgl. § 12 Absatz 1 3. SARS-CoV-2-EindV.

In Sachsen dürfen Saunen nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Nr. 5 SächsCoronaSchVO vom 11.12.2020 auch nicht für den Publikumsverkehr öffnen. Gleiches gilt für Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht medizinisch notwendigen Behandlungen dienen, § 4 Absatz 2 Nr. 6 SächsCoronaSchVO.

Der Senat bezweifelt den gesundheitlichen Nutzen von Saunen und Sportstudios nicht. Auch ist der Senat der Ansicht, dass Gesundheit mehr umfasst als das Fehlen von Krankheitssymptomen. In der aktuellen Pandemie mit ihrem Infektionsgeschehen müssen jedoch Schutzmaßnahmen getroffen werden, die der Eindämmung der Pandemie dienen. Bestimmte, sonst mitunter sinnvolle und förderungswürdige Tätigkeiten sind daher nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Soweit Sportstätten und Saunen von den Einschränkungen betroffen sind, dient dies wie auch andere Maßnahmen der allgemeinen Reduzierung von physischen Kontakten.

Der Senat evaluiert die getroffenen Maßnahmen fortlaufend. Soweit die infektiologische Lage die Liberalisierung oder Aufhebung der Schutzmaßnahmen zulässt, werden die Maßnahmen angepasst. Ziel der getroffenen Maßnahmen ist es, die Einschränkungen nur so kurz wie möglich, jedoch so lange wie erforderlich, in der jetzt festgelegten Intensität beizubehalten. Je später die Infektionsdynamik umgekehrt wird, desto länger bzw. umfassender sind Beschränkungen erforderlich.“

Diese Hinweise der Senatsverwaltung möchten wir dahingehend ergänzen, dass kontaktfreie Sportausübung allein, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren Person aus einem anderen Haushalt nach den Regelungen in der aktuell geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung weiterhin erlaubt ist, sofern der Mindestabstand eingehalten wird. Für den Bereich Rehabilitationssport sind feste Gruppen mit maximal zehn Personen plus einer Übungsleitenden Person erlaubt.

Demnach ist es also trotz geschlossener Fitnessstudios durchaus möglich, sich nach der obenstehenden Maßgabe im Freien oder in der eigenen Wohnung sportlich zu betätigen und so die Gesundheit und Fitness zu erhalten; auch verordneter Reha-Sport für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist weiterhin möglich. Auf den anschließenden wohltuenden Saunagang muss jedoch derzeit bis auf Weiteres leider verzichtet werden.

Uns ist bewusst, dass Sie – und mit Ihnen viele andere Bürgerinnen und Bürger – die Ihnen von Seiten des Staates auferlegten Einschränkungen als Zumutung empfinden. Jedoch bitten wir Sie auch zu verstehen, welche enorme Herausforderung es für die verantwortlichen Entscheidungsträgerinnen und -träger bedeutet, zum Schutz der Bevölkerung vor einer Verbreitung des Coronavirus geeignete Maßnahmen zu ergreifen und dabei die verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechte gegen die erforderlichen Einschränkungen dieser Rechte zum Gesundheitsschutz der gesamten Bevölkerung abzuwägen.

Im Abgeordnetenhaus wurde seit Beginn der Pandemie regelmäßig über die diversen Aspekte im Zusammenhang mit der Corona-Krise diskutiert, wobei hierzu durchaus differenzierte Meinungen vorgetragen wurden. Durch jeweils neue Verordnungen zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurden und werden die zur Bekämpfung der Ausbreitung der Pandemie beschlossenen Maßnahmen dem aktuellen Infektionsgeschehen entsprechend angepasst. Die Verwaltungsgerichte, aber auch das Bundesverfassungsgericht, haben sich bereits in etlichen Verfahren damit beschäftigt, ob die den Bürgerinnen und Bürgern auferlegten Maßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Gerichte auch weiterhin mit den Maßnahmen auseinandersetzen werden. Sie können nach alledem versichert sein, dass die verordneten Beschränkungen und Maßnahmen vielfältig und auf breiter Ebene diskutiert und überprüft werden – auch im Berliner Parlament und im Petitionsausschuss.

Vor diesem Hintergrund haben wir für uns keinen weiteren Handlungsbedarf in der vorgetragenen Angelegenheit erkannt, sodass wir die Bearbeitung Ihrer Eingabe mit diesem Schreiben abgeschlossen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Kristian Ronneburg

